

Drucksachen-Nr. 40/2013	Version	Datum 02.04.2013	Blatt 1
-----------------------------------	---------	---------------------	------------

Zuständiges Dezernat/Amt: II/ 50

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>21.05.2013</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>04.06.2013</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>12.06.2013</u>

Inhalt:

Außerplanmäßiger Aufwand im Produktkonto 31130.549460 für die Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 654.000 €	Produktkonto 31130.549460	Haushaltsjahr 2012	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Ergebnishaushalt Budget 50		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt im Produktkonto 31130.549460 einen außerplanmäßigen Aufwand für die Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind.

i. V. Karina Dörk

1. Beigeordnete

Frank Fillbrunn

Beigeordneter

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	21.05.13						
KA	04.06.13						
KT	12.06.13						

Begründung:

Die EJF gemeinnützige AG erbringt gemäß SGB XII als Einrichtungsträger Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Grundlage der Leistungserbringung ist eine mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII. Die bestehende Vergütungsvereinbarung wurde durch die EJF gemeinnützige AG am 28.09.2011 fristgemäß gekündigt und die Neuverhandlung der Vergütung ab 2012 beantragt. Zwischenzeitlich befinden wir uns auch für 2013 in den Neuverhandlungen zur Vergütungsvereinbarung.

Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 und ab 01.01.2013 streiten die Beteiligten über die Höhe der Vergütungen für die Leistungen, die von den Einrichtungen der EJF gemeinnützige AG erbracht werden. Wenn eine Vergütungsvereinbarung nicht innerhalb von 6 Wochen zustande kommt, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu den Verhandlungen aufgerufen hat, so entscheidet die Schiedsstelle. Nach erfolglos geführten Verhandlungen beantragte die EJF gemeinnützige AG am 05.04.2012 die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens und die Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Einrichtungen in Schwedt/Oder.

Die Schiedsstelle hat sich im Ergebnis der mündlichen Erörterungen am 28.06.2012 und 24.01.2013 bisher nicht in der Lage gesehen, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Im Ergebnis der bislang letzten mündlichen Verhandlung am 24.01.2013 erging ein verfahrensleitender Beschluss der Schiedsstelle, der noch nicht über den eigentlichen Streitgegenstand entscheidet und folglich auch nicht mit einem Rechtsmittel angreifbar ist. In den Verfahren sind die Personalkosten und deren Nachweisverfahren weiterhin strittig. Da die strittigen Personalkosten jedoch Bestandteil der Kostensätze sind und über den ursprünglichen Streitgegenstand noch nicht entschieden werden konnte, wird der für 2012 beantragte Kostensatz auch noch nicht gezahlt. Deshalb ist hierfür eine Rückstellung zu bilden. Die Pflicht zur Bildung dieser Rückstellung ergibt sich aus § 48 KomHKV.

Im Falle, dass letztendlich die Rechtmäßigkeit der Forderung festgestellt wird, ist durch diese in 2012 gebildete Rückstellung der zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich entstehende Aufwand bereits abgedeckt. Dagegen belasten die damit ebenso verbundenen außerplanmäßigen Auszahlungen den zukünftigen Finanzhaushalt.

Im Fall der Rechtsunwirksamkeit wird die Rückstellung im Jahr der Feststellung ertragswirksam aufgelöst.